

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

15. August 2018

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019; Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2018 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Gewässerschutzverordnung (GSchV) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit und nimmt gerne wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

Die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) verpflichtet ausgewählte zentrale Abwasserreinigungsanlagen (ARA) seit dem 1. Januar 2016, Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen umzusetzen.

Alle Kantone haben inzwischen eine Planung der Massnahmen vorgenommen. Der Ausbau von rund 130 mittleren und grossen ARA ist prioritär und unbestritten. Kleine ARA sind aufgrund ungünstigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses in der Regel vom Ausbau ausgenommen. Es ist jedoch vorgesehen, dass die Kantone ab 2021 zusätzlich auch kleine ARA mit mehr als 1'000 angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohnern zum Ausbau verpflichten. Dadurch sollte den Kantonen mehr Handlungsspielraum in begründeten Ausnahmefällen eingeräumt werden.

Eine Analyse der kantonalen Planungen durch den Bund hat nun gezeigt, dass dadurch bis über 100 kleine ARA zusätzlich massnahmenpflichtig sein könnten. Damit würden massiv mehr ARA ausgebaut als ursprünglich angedacht. Dies hätte zusätzliche Investitionskosten von bis zu 500 Millionen Franken zur Folge.

Für viele dieser kleineren ARA bestehen Zusammenschlusskonzepte, bei welchen die kleinen ARA aufgehoben und an grosse ARA angeschlossen werden. Ein Ausbau dieser ARA würde auch aus diesem Grund nur zu einer geringfügigen Verbesserung der Wasserqualität in den betroffenen Gewässern führen, aber hohe Zusatzinvestitionen auslösen. Dies widerspricht dem wirkungsorientierten Konzept der Spurenstoffelimination, wonach prioritär die am stärksten belasteten Gewässer zu entlasten sind.

2. Vorgeschlagene Anpassungen der GSchV

Der vorliegende Revisionsvorschlag der GSchV sieht zwei Massnahmen vor. Der mit organischen Spurenstoffen belastete Abwasseranteil im Gewässer bei ARA ab 1'000 angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohnern soll von derzeit 5 % auf 20 % erhöht werden. Das Inkrafttreten dieses Kriteriums soll vom 1. Januar 2021 auf den 1. Januar 2028 verschoben werden.

Diese Anpassungen der GSchV wurden im Rahmen der Konferenz der Vorsteher der kantonalen Umweltämter (KVU) diskutiert. Es wurde dazu ein gemeinsamer Vorschlag für den Umgang mit ARA ab 1'000 angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohnern ausgearbeitet, welcher der vorliegenden Verordnungsänderung entspricht.

Durch die geplante Verordnungsänderung werden den ARA im Kanton rund 6 Millionen Franken an Bundesgeldern entgehen. Dies entspricht rund 6 % der insgesamt zu erwartenden 100 Millionen Franken an Investitionskostenbeiträgen. Aus der Sicht des Gewässerschutzes ergeben sich keine negativen Auswirkungen für den Kanton Aargau. Die drei erwähnten ARA werden alle an eine grössere ARA mit einer Eliminationsstufe für Spurenstoffe angeschlossen.

3. Stellungnahme

Der Regierungsrat bedauert, dass es dem Bund im Vorfeld der Inkraftsetzung der Verordnung nicht gelang, die Konsequenzen und die finanziellen Auswirkungen präziser zu prognostizieren. Die finanziellen Auswirkungen der nun geplanten Verordnungsänderung sind für die direkt betroffenen ARA einschneidend und können so die geplanten Zusammenschlussprozesse teilweise erschweren. Andererseits anerkennt der Regierungsrat, dass die Finanzierung der Massnahmen bei den betroffenen kleinen ARA mit erheblichen zusätzlichen Bundesbeiträgen auch finanziert werden müssten. Dies hätte entsprechende zusätzliche Abgaben der Bevölkerung in den Abwasserfonds des Bundes zur Folge, welche gerade in unserem Kanton deutlich höher ausfallen würden als die zu erwartenden Bundesgelder für die Massnahmen bei den betroffenen kleinen ARA.

In Anbetracht des nationalen wirkungsorientierten Konzepts der Spurenstoffelimination, wonach prioritär die am stärksten belasteten Gewässer zu entlasten sind, stimmen wir der vorliegenden Verordnungsänderung vorbehaltlos zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- polg@bafu.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt